

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1959

Der Justizminister zur Verurteilung von JournalistenNeues Pressegesetz im Entwurf fertiggestelltl/A.B.

zu 6/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Zeillinger und Genossen haben bekanntlich in der letzten Nationalratssitzung die Verurteilung von Redakteuren einer Wiener Tageszeitung im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Gassner-Prozess zum Anlass einer Anfrage an den Justizminister genommen. Sie richteten im besonderen an den Minister fünf Fragen:

- 1.) Sind dem Herrn Justizminister die geschilderten Umstände, unter denen Ausschreibung, Ladung und Verurteilung erfolgt sind, bekannt?
- 2.) Hat der Herr Justizminister darüber Erhebungen angestellt, ob die in der Anfrage geschilderten aussergewöhnlichen Umstände, insbesondere die rasche Durchführung der Verhandlung beim Strafbezirksgericht Wien I, auch in jedem anderen Privatanklageverfahren angewandt werden und somit sichergestellt erscheint, dass Herr Dr. Hörmann als Privatankläger keine vorzugsweise Behandlung erfahren hat?
- 3.) Sind die Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnizky über die Kritik der Presse an öffentlichen und staatlichen Einrichtungen auf Weisung bzw. Mitkenntnis des Herrn Justizministers erfolgt; billigt der Herr Justizminister die Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnizky?
- 4.) Ist der Herr Justizminister bereit, von seinem Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften Gebrauch zu machen und anzuordnen, dass auch derartige Prozesse in einer Form geführt werden, durch die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege nicht erschüttert wird, bzw. nicht der Eindruck einer Einschränkung der Pressefreiheit erweckt wird?
- 5.) Ist der Herr Justizminister bereit, der seit längerer Zeit von der Öffentlichkeit erhobenen Forderung einer Novellierung des geltenden Pressegesetzes durch Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage nachzukommen?

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek hat dazu mit nachstehenden Ausführungen Stellung genommen:

Die mir am 9. Juli 1959 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Zeillinger und Genossen, betreffend das Strafverfahren 2 U 843/59 des Strafbezirksgerichtes Wien gegen Hellmut Andics und Helmut Oberhofer wegen §§ 495 Abs.2 und 491 StG., beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1959

Zu Punkt 1: Mir ist bisher nur ein Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 2. Juli 1959, 1 Nst 325/59, über die in der obgenannten Strafsache stattgefundene Hauptverhandlung und über das Urteil I. Instanz zugegangen. Ich habe aber die Anfrage zum Anlass genommen, die Staatsanwaltschaft Wien zu einem ausführlichen Berichte aufzufordern.

Zu Punkt 2: Ich habe bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere durch zahlreiche generelle und in Einzelfällen ergangene Erlässe, darauf hinzuwirken versucht, dass alle Strafverfahren nicht zuletzt im Interesse der Angeklagten (Beschuldigten) so rasch, als es die genaue Erforschung der Wahrheit möglich macht, durchgeführt werden. Die rasche Durchführung des obgenannten Strafverfahrens kann ich daher nicht zum Anlass einer dienstaufsichtsbehördlichen Massnahme nehmen, da diese den von mir stets vertretenen Intentionen entspricht.

Zu Punkt 3: Die Ausführungen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Wien, Richter Dr. Melnizky, über die Kritik der Presse an öffentlichen und staatlichen Einrichtungen sind weder auf meine Weisung noch mit meiner Kenntnis erfolgt. Eine Stellungnahme zu den angeblichen Ausführungen des Richters Dr. Melnizky kann ich schon deshalb derzeit nicht abgeben, weil ich erst den ausführlichen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien abwarten muss. Auch nach Einlangen und Studium dieses Berichtes werde ich mich so lange nicht äussern können, als noch ein den Interpellationsgegenstand betreffendes Verfahren anhängig ist, weil eine solche Äusserung, wie immer sie lauten mag, zumindest als versuchter Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren aufgefasst werden könnte und ich grundsätzlich einen solchen Anschein vermeiden will.

Zu Punkt 4: Schon im § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz werden die Richter angewiesen, den Verkehr mit den Parteien streng sachlich zu führen, zwecklose Auseinandersetzungen zu beenden, sich in keine Streitigkeiten mit den Parteien und Vertretern einzulassen, keine Werturteile zu fällen oder spöttische Bemerkungen zu machen. Diese Bestimmung gilt gemäss § 9 der Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften gleicherweise für die Vertreter der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Ausserdem hat das Bundesministerium für Justiz in zahlreichen Erlässen die Richter angewiesen, nicht zur Sache gehörige Bemerkungen oder mit dem Gegenstand ausser Zusammenhang stehende Glossen und unpassende Äusserungen zu unterlassen, sowie durch die gelassene und sachgemässe Methode der Prozessführung beruhigend und ernüchternd zu wirken. Diese Anweisungen gelten in gleicher Weise auch für die staatsanwaltschaftlichen Behörden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1959

Ob es notwendig sein wird, die genaue Beachtung der Bestimmung der Geschäftsordnung und der einschlägigen Erlässe den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden neuerlich in Erinnerung zu bringen, kann ich erst nach Einlangen des ausführlichen Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien entscheiden.

Zu Punkt 5: Ein neuer, nach zahlreichen Verhandlungen mit Vertretern der Presse zustande gekommener Entwurf eines Pressegesetzes, der den Wünschen der Presse weitgehend entgegenkommt, ist fertiggestellt und zur Einbringung im Ministerrat bereit.

-.-.-.-.-